

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)

vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für BW hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 20.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 28. Juli 1990, zuletzt geändert am 24.04.2015, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1.

§ 1 Abs. 1, 4 und 5 (Entschädigung für Einsätze) werden wie folgt gefasst:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 für jede volle Stunde 12,00 €**.
Ab dem **01.01.2021 beträgt der einheitliche Durchschnittssatz für jede volle Stunde 14,00 €**.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (**§ 16 Abs. 4 FwG**). Soweit der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,00 € gewährt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 für jede volle Stunde 12,00 €**.
Ab dem **01.01.2021 beträgt er für jede volle Stunde 14,00 €**.

2.

§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird wie folgt gefasst:

~~f) Sicherheitswache pro Stunde 7,00 €~~
→ Entfällt; Neu: § 1 Abs. 5

3.

§ 4 (Bereitschaftsdienst) wird wie folgt gefasst:

Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz bezahlt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 12,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Durchschnittssatz 14,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst.** Diese Entschädigung kann auch durch eine Jahrespauschale in angemessener Höhe erfolgen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 20.12.2018

Thomas Miller
Bürgermeister